S a t z u n g
über die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Quickborn
(Niederschlagswassersatzung)
vom 02. November 2016

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S-H 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07. Mai 2015 (GVOBl. S-H 2015, 200, 203) und der §§ 30 Abs. 3 und 31 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. S-H 2008, 91), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. S-H 2015, 96) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Quickborn am 31.10.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine selbstständige Einrichtung zur zentralen Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Stadt schafft, betreibt und unterhält die für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht aus dem gesamten gemeindlichen Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit, insbesondere aus
- dem Leitungsnetz zur Aufnahme von Niederschlagswasser auf öffentlichem Grund im Trennverfahren (getrennte Systeme für Schmutz- und Niederschlagswasser),
- den Reinigungs- und Kontrollschächten, soweit sie sich im öffentlichen Raum befinden sowie Leitungen und Kontrollschächten, die aufgrund besonderer Regelungen (z.B. Grunddienstbarkeiten) auf privaten Grundstücken verlegt bzw. gebaut sind,
- die Grundstücksanschlusskanäle
- Regenrückhaltebauwerken (Staukanälen, Regenrückhaltebecken, Regenrückhalteteichen usw.),
- Regenauslassbauwerken und Regenwasserbehandlungsanlagen, soweit sie öffentliche Aufnahme- / Ableitungsfunktionen erfüllen,
- Pumpstationen und Ausgleichsbecken,
- öffentlichen Versickerungsanlagen, z.B. Rigolen, Mulden und Sickerschächten,
- offenen und verrohrten Gräben und solchen Gewässern, die Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
- den von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung und Erhaltung beiträgt.

Sofern die Anlagen z. B. durch Dritte errichtet werden und nach Fertigstellung von der Stadt übernommen werden sollen, sind diese Anlagen erst nach der verbindlichen Übernahme durch die Stadt Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirt-

schaftlichen Leistungsfähigkeit.
Die Ausdehnung der öffentlichen Einrichtung der Stadt zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist in Anlage 1 zu dieser Satzung beschrieben.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Niederschlagswasseranlagen besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Zur besseren Lesbarkeit ist in den folgenden Satzungsbestimmungen in der Schreibweise jeweils die männliche Form gewählt. Sie gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Niederschlagswasser.

(3) Niederschlagswasser ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt.

(4) Als Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gilt auch Wasser, das aus temporären oder dauerhaften Anlagen zur Grundwasserabsenkung kommt, für die eine Messeinrichtung zu schaffen ist.

(5) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Niederschlagswasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 dieser Satzung, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Für Hinterliegergrundstücke endet der Grundstücksanschluss ebenfalls an der nach Satz 2 bestimmten Übergabestelle bei dem an der Straße anliegenden Grundstück.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdbereich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Niederschlagswasser dem Anschlusskanal zuführen.

(7) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts,
Ausschluss der Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Unbelastetes bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit (wirtschaftlich und technisch) außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickern, verrieseln oder genutzt werden.

(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss das Grundstück an eine Straße grenzen, in der ein betriebsbereiter öffentlicher Niederschlagswasserkanal verlegt ist, oder das betroffene Grundstück muss einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu einer Straße aufweisen, in der ein betriebsbereiter öffentlicher Niederschlagswasserkanal verlegt ist. Ferner besteht ein Anschlussrecht für Grundstücke, die unmittelbar an einem betriebsbereiten offenen oder verrohrten Graben liegen.

(3) Auf Grundstücken, für die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt sind, sind unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser auf den Grundstücksflächen zu versickern oder zu verrieseln, auf denen es anfällt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein oder der erforderlichen Erlaubnis kann das Niederschlagswasser auch ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden.

(4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5
Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage darf grundsätzlich nur Wasser eingeleitet werden, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließt und das keine Zusätze enthält, die nicht niederschlagstypisch anfallen.

Insbesondere ist die Einleitung von Niederschlagswasser ausgeschlossen, das

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- den Betrieb der Niederschlagswasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Funktion der Niederschlagswasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Niederschlagswasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Niederschlagswasser, das die Baustoffe der öffentlichen Niederschlagswasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt, z.B. Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(3) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen des Absatzes 1 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Befreiung darf mit Bedingungen und Auflagen sowie Befristungen und dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs versehen werden.

(4) Die Stadt ist jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Niederschlagswasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen und erforderlichenfalls der Ermittlung der Einlaufstelle in die Abwasseranlage trägt der Grundstückseigentümer in der der Stadt tatsächlich entstehenden Höhe, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Begrenzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts nach dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

Ist ein Verstoß im vorstehenden Sinne festgestellt worden und werden aus Anlass dieses Verstoßes Nachuntersuchungen erforderlich, um die Beseitigung der Störung zu überprüfen, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Nachuntersuchungen in der der Stadt tatsächlich entstehenden Höhe auch dann, wenn die Nachuntersuchungsergebnisse belegen, dass der Verstoß gegen die Einleitungsbeschränkungen behoben ist. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Untersuchung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung des Kostenerstattungsanspruchs fällig.

(5) Niederschlagswasser, das zum Zwecke der WC-Spülung oder zu anderen Nutzungszwecken in eine Niederschlagswassernutzungsanlage geleitet wird, ist nach der Nutzung der Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
Eine derartige Nutzung ist nur mit Genehmigung durch die Stadt zulässig. Eine entsprechende Messeinrichtung ist einzubauen.

(6) Die Benutzung des Niederschlagswasserkanals für unbelastetes Grund- oder Quellwasser aus temporären oder dauerhaften Anlagen ist nur nach vorheriger schriftlich erteilter Genehmigung zulässig. Art und Umfang der Benutzung bestimmt die Stadt in der Genehmigung. Die Genehmigung für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage über eine Drainageleitung wird insbesondere nur dann erteilt, wenn die Einleitung des unbelasteten Grund- und Quellwassers über einen Sandfang und eine Hebeanlage erfolgt. Eine Genehmigung zur Benutzung kann nur auf Antrag erteilt werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. §§ 12 und 20 gelten entsprechend. Einleitungen von Drainwasser aus Hausdrainagen sind grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt unter ergänzender Heranziehung des § 18 dieser Satzung.

(7) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser nach entsprechender Vorbehandlung (Abscheider) in Schmutzwasserkanäle einzuleiten. Die Versickerung vom Waschwasser ist unzulässig.

§ 6
Anschlusszwang und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte eines bebauten Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, wenn dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Niederschlagswasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang).

(2) Die Stadt kann den Anschluss eines unbebauten Grundstücks verlangen, wenn von diesem Grundstück Niederschlagswasser abgeleitet werden muss oder die Erfordernisse des Gemeinwohls dies notwendig machen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn tatsächlich Niederschlagswasser auf andere Grundstücke, Gewässer oder in den öffentlichen Raum fließt.

(3) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 7
Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Weist der Anschlussverpflichtete nach, dass alles auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser entsprechend den Vorgaben dieser Satzung verwertet wird, verrieselt oder versickert, wird auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise Befreiung erteilt, wenn geologische Verhältnisse oder Gründe des Gemeinwohls der Befreiung nicht entgegenstehen.
Der Antrag für den Bau einer Versickerungsanlage ist dreifach einzureichen und muss mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
- Lage des Grundstücks,
- Grundstücksgröße,
- Größe, Nutzung und Baustoff der angeschlossenen versiegelten Flächen,
- Angaben zur Bauart der Versickerungsanlage (z.B. Sickerschacht),
- Nachweis über die Dimensionierung der Versickerungsanlage gemäß der Richtlinie ATV-DVWK-A 138 in der jeweils geltenden Fassung; die Richtlinie kann während der Öffnungszeiten des Rathauses im Fachbereich Tiefbauten und Kommunalbetriebe eingesehen werden.
- Lageplan (Maßstab 1 : 250) sämtlicher Versickerungsanlagen, die daran angeschlossenen Flächen sowie gegebenenfalls Darstellung des Notüberlaufs ausweist,
- Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens auf dem Grundstück; das heißt, Bodenschichtenverzeichnis bis zu einer Tiefe von 4,0 m unterhalb der Geländeoberkante mit der Angabe der Kf-Werte (Wasserdurchlässigkeitsfaktor) für die einzelnen Bodenschichten und dem Stand des Grundwasserspiegels.

Weist der Anschlussberechtigte ein anderweitiges begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers nach, kann ebenfalls auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn Gründe des Gemeinwohls der Befreiung nicht entgegenstehen.

(2) Ist in einem Fall des Absatzes 1 der Anschluss an den Grundstücksanschlusskanal bereits hergestellt, kann die Stadt auf Antrag des Benutzungsberechtigten ganz oder teilweise eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilen. Für die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung erteilt werden kann, gelten die in Absatz 1 aufgestellten Kriterien sinngemäß.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken nur eine teilweise Versickerung oder Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist, sind in dem Umfang vom Benutzungszwang befreit, wie anfallendes Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem eigenen Grundstück versickert oder verwertet wird.

§ 8
Anzeige, Anschlussgenehmigung

(1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

(2) Die Genehmigung darf mit Bedingungen und Auflagen sowie Befristungen und dem Vorbehalt

des jederzeitigen Widerrufs versehen werden.

(3) Die Anzeige muss innerhalb von drei Monaten erfolgen, nachdem die Stadt den Grundstückseigentümer über die Herstellung des betriebsbereiten Anschlusskanals informiert und ihn mittels Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Anschlusszwangs aufgefordert hat; in allen anderen Fällen rechtzeitig (mindestens 3 Monate) vor dem beabsichtigten Baubeginn.

(4) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung (Maßstab 1:250) enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist vom Anschlussberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Dichtigkeit muss der Stadt nachgewiesen werden. Die Dichtigkeitsprüfung ist im Zuge der Abnahme durchzuführen (DIN EN 1610). Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

(7) Die Zuständigkeiten der Wasserbehörden nach dem Landeswassergesetz und der Bauaufsichtsbehörden nach der Landesbauordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 9
Anschlusskanal (Grundstücksanschluss)

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt die Stadt. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten. Der Anschlusskanal soll als geschlossener Kanal ausgestaltet sein.

(2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung herstellen. Übergabepunkt für das Niederschlagswasser von dem zu entwässernden Grundstück ist die Einmündung der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss. Der Grundstücksanschluss endet in der Regel an der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Er kann auch nahe dieser Grundstücksgrenze enden, wenn es bautechnisch nicht anders möglich ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Nähe zur Grundstücksgrenze besteht, wenn der Grundstücksanschluss spätestens 1 m vor oder hinter der straßenseitigen Grundstücksgrenze endet.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten

trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung oder die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusskanals haften als Gesamtschuldner.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern, verschließen, beseitigen oder vorstehende Änderungen vornehmen lassen.

§ 10
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Kontrollschachtes ist von dem Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten des Niederschlagswassers in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen muss, eingebaut werden.
Ein erster Kontrollschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in welcher der Grundstücksentwässerungskanal liegt, zu errichten. Dieser erste Kontrollschacht darf nicht mehr als 5 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sein. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt. Zwischen Grundstücksgrenze und erstem Kontrollschacht darf die Leitung nur gradlinig verlaufen.

(2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur Anschlussleitung einschließlich des Kontrollschachtes, sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten.
Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers unverzüglich in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Kommt der Grundstückseigentümer der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt im Rahmen der Ersatzvornahme den Mangel beseitigen. Die entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 11
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen an der öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 3 sofort und ungehindert Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage, zu den Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die notwendigen Maßnahmen auf seinem Grundstück zu dulden.

(3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Niederschlagswasserhebeanlagen, Reinigungs- und Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse sowie Nie-

derschlagswasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12
Sicherung gegen Rückstau

Die Rückstauebene liegt 5 cm über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Abläufe usw. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau gesichert sein.

§ 13
Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sind unzulässig.

§ 14
Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Niederschlagswasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Niederschlagswassers sich erheblich ändern, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 15
Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienten, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich und endgültig außer Betrieb zu nehmen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 16
Temporäre Anlagen und Anlagen zur Absenkung des Grundwassers

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Wasser aus Grundstücksdrainagen oder aus temporären Anlagen, z. B. zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung bei Bauvorhaben eingeleitet wird; es gelten insbesondere § 5 Abs. 3 und § 8 sinngemäß.

(2) Jegliche Einleitung ist genehmigungspflichtig, siehe § 5 Abs. 6 dieser Satzung.

(3) Bei zeitweiligen Grundwasserabsenkungen, wie z.B. im Rahmen von Bauvorhaben, muss vor der Einleitung in die Niederschlagswasserkanäle der Nachweis erbracht werden, dass das Schichten- und Grundwasser unbelastet ist. Zudem ist die Grundwasserentnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

(4) Bei dauerhaften Grundwasserabsenkungen, wie z.B. durch Drainagen, muss vor der Einleitung in die Niederschlagswasserkanäle der Nachweis erbracht werden, dass das Schichten- und Grundwasser unbelastet ist. Zudem ist die Grundwasserentnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
Die Funktionsfähigkeit der Anlage und die Wasserqualität sind in angemessenen Abständen, spätestens jedoch alle 5 Jahre, zu kontrollieren.

§ 17
Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 18
Befreiungen

(1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19
Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Niederschlagswässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden, oder Schneeschmelze,
b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerks,
c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz (WasG SH) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt,

2. § 6 Abs. 3 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ableitet,

3. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Abwasser einleitet, das den Vorgaben an das einzuleitende Niederschlagswasser nicht entspricht,

4. § 8 die Verbindung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal zur Anbindung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Anschlussgenehmigung herstellt,

5. § 8 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,

6. § 10 Abs. 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,

7. § 11 der Stadt oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt, bzw. die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugänglich sind oder die notwendigen Maßnahmen nicht duldet,

8. § 11 Abs. 4 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

9. § 13 die öffentliche Niederschlagswasseranlage unberechtigt betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,

10. § 14 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,

11. § 5 Abs. 6 ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen eine bestehenden Genehmigung die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung benutzt,

12. § 5 Abs. 7 benutztes Wasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einbringt oder dieses versickert,

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 21
Abgaben und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung und Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzung Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

Für die Leistung der Stadt werden Gebühren in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 22
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den § 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z.B. Anlagemängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 23
Übergangsregelung

(1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitete Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens drei Monate nach Bekanntmachung dieser Satzung einzureichen.

(3) Soweit aus dieser Satzung erstmalig Pflichten der Anschlussnehmer zum Handeln, Dulden oder Unterlassen resultieren, sind diese frühestens am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung vollziehbar.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Stadt Quickborn vom 16. Juni 1997 außer Kraft.

Stadt Quickborn
Der Bürgermeister
Gez. Thomas Köppl L.S.

Stadt Quickborn
Der Bürgermeister
Fachbereich Tiefbauten und Kommunalbetriebe Quickborn, den 02.11.2016

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntma-

chung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Im Auftrage

Scharpenberg
Fachbereichsleiter L.S.